

# STATUTEN

der Musikgesellschaft Hildisrieden (MGH)



# STATUTEN

## der Musikgesellschaft Hildisrieden (MGH)

gegründet am 25. Januar 1874

### I. Name, Sitz und Zweck

	Art. 1
Name, Sitz	Die MGH ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein, im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Hildisrieden.
	Art. 2
Zweck	Die MGH bietet Musikantinnen und Musikanten die Gelegenheit zur Pflege der Blasmusik. Sie tritt an Konzerten und Anlässen auf, u. a. zur musikalischen Umrahmung von kirchlichen und anderen Anlässen sowie festlichen Veranstaltungen. Sie nimmt sporadisch an Wettbewerben teil, um ihr musikalisches Können mit anderen Vereinen zu messen. Sie fördert die Kameradschaft und die Geselligkeit und setzt sich für die Nachwuchsförderung ein.
	Art. 3
Verbandszugehörigkeit	Die MGH ist Mitglied des Schweizer Blasmusikverbands (SBV) und des Luzerner Kantonal-Blasmusikverbands (LKBV).

### II. Mitgliedschaft

	Art. 4
Mitgliedschaft	Die MGH besteht aus: <ul style="list-style-type: none"><li>- Aktivmitgliedern</li><li>- Aktiv-Ehrenmitgliedern</li><li>- Ehrenmitgliedern</li><li>- Gönnermitgliedern</li></ul>
	Art. 5
Aktivmitglieder	Aktivmitglied kann werden, wer in der MGH aktiv mitwirkt. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung (GV) auf Antrag des Vorstands. Für die Aufnahme wird die musikalische Eignung vorausgesetzt.
	Art. 6
Aktiv-Ehrenmitglieder	Mitglieder, die während 20 Jahren aktiv im Verein mitgewirkt haben, werden zu Aktiv-Ehrenmitgliedern ernannt. Sie erhalten eine Ehrenauszeichnung. Die Ernennung erfolgt an der GV.

Ehrenmitglieder

Art. 7

Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, werden per GV-Beschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt. Entsprechende Anträge sind durch die Aktivmitglieder vorgängig an den Vorstand einzureichen.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Ehrenmitgliedschaft mit der Bezahlung eines einmaligen Betrags zu erwerben. Dieser wird von der GV festgesetzt.

Ehrenmitglieder erhalten eine Ehreenauszeichnung.

Gönnermitglieder

Art. 8

Wer den von der GV festgesetzten Gönnermitglieder-Beitrag bezahlt, ist Gönnermitglied.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Pflichten

Art. 9

Die Aktivmitglieder verpflichten sich, den Statuten des Vereins, sowie den Anordnungen des Vorstands und des Dirigenten Folge zu leisten und die Interessen des Vereins stets nach Kräften zu wahren.

Weiter haben die Aktivmitglieder einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird von der GV festgelegt.

Haftung für Leihmaterial

Art. 10

Jedes Aktivmitglied haftet für sämtliche ihm vom Verein zur Verfügung gestellten Gegenstände wie Instrumente, Musikalien, Uniformen usw. Das Leihmaterial ist mit Sorgfalt zu behandeln.

Fahrlässige Beschädigungen sind von den betroffenen Mitgliedern zu bezahlen. Periodische Revisionen gehen zu Lasten des Vereins, in diesem Fall ist jedoch vorgängig die Bewilligung durch den Materialverwalter einzuholen. In Streitfällen entscheidet der Vorstand über eine allfällige Kostenübernahme. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben sämtliches Leihmaterial unaufgefordert innert zwei Monaten dem Materialverwalter in einwandfreiem Zustand (Uniformen: chemisch gereinigt / Instrumente: durch Fachgeschäft gereinigt und falls notwendig revidiert) zurückzugeben. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieds.

Vereinseigene Instrumente dürfen durch Aktivmitglieder in anderen Vereinen, die nicht den gleichen Zweck wie die MGH haben, nicht benützt werden. Ausleihe, Verpfändung oder Veräusserung an Dritte sind untersagt. Auf Gesuch hin kann der Vorstand Ausnahmen gestatten.

Anerkennungen

Art. 11

Aktivmitglieder, die im abgelaufenen Vereinsjahr wenig Absenzen bei Vereinsaktivitäten hatten, können an der GV belohnt werden.

Über die Regelung und die Art der Belohnung entscheidet der Vorstand.

#### **IV. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 12

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Austritt

Art. 13

Ein Vereinsaustritt hat grundsätzlich per Datum der GV zu erfolgen. Der Austritt ist mindestens zehn Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Ausschluss

Art. 14

Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied durch Vorstandsentscheid ausgeschlossen werden. Ist das Mitglied mit dem Ausschlussentscheid nicht einverstanden, ist an einer Vereinsversammlung oder GV darüber zu befinden.

Dispensation

Art. 15

Aktivmitglieder können für Weiterbildung, Auslandsaufenthalt, usw. eine Dispensation von maximal einem Jahr beantragen. Der Antrag ist frühzeitig und schriftlich an den Präsidenten einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand und informiert anschliessend den Verein.

#### **V. Organisation**

Vereinsorgane

Art. 16

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Musikkommission
- die Nachwuchskommission
- die Revisionsstelle

#### **VI. Generalversammlung (GV)**

Generalversammlung

Art. 17

Die ordentliche GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich einmal einberufen und findet im ersten Semester des Jahres statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich (brieflich oder per E-Mail) unter Angabe der Traktanden bis spätestens zehn Tage vor der GV.

Wenn es der Vorstand für notwendig erachtet, kann eine ausserordentliche GV einberufen werden, ebenfalls, wenn 1/5 der Aktivmitglieder eine solche verlangen. Diesem Verlangen ist innert Monatsfrist nachzukommen.

Rücktritte Chargierter sind schriftlich bis spätestens 30 Tage vor der GV dem Präsidenten bekannt zu geben.

#### Art. 18

#### Ordentliche Traktanden

An der ordentlichen GV gelangen unter anderem folgende Traktanden zur Behandlung:

- Wahl der Stimmenzähler  
Genehmigung von Protokoll und Jahresbericht  
Genehmigung der Jahresrechnung
- Mutationen
- Wahlen
- Ehrungen
- Festsetzung Beiträge: Aktiv-, Ehren- und Gönnermitglieder
- Verschiedenes

Änderungen der Traktandenliste können an der GV von Aktivmitgliedern beantragt werden. Dafür ist das absolute Mehr erforderlich.

Anträge können bis spätestens 30 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. In diesem Fall müssen sie traktandiert werden.

#### Art. 19

#### Beschlussfassung

Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Aktivmitglieder anwesend sind.

Die GV beschliesst unter Vorbehalt von Art. 45 und 46 mit dem absoluten Mehr der anwesenden Aktivmitglieder.

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel im offenen Verfahren. Eine geheime Abstimmung hat stattzufinden, sofern 1/5 der Anwesenden dies verlangen.

### **VII. Vereinsversammlung**

#### Art. 20

#### Vereinsversammlung

Wenn es die Geschäfte erfordern, kann der Vorstand jederzeit mündlich oder schriftlich eine Versammlung der Aktivmitglieder einberufen. Die Einladung hat spätestens eine Woche vor der Versammlung zu erfolgen.

An den Vereinsversammlungen kann über sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind, verbindlich Beschluss gefasst werden.

Beschlussfassung

Art. 21

Eine Versammlung kann auch im Anschluss an eine Gesamtprobe erfolgen, sofern 2/3 der Aktivmitglieder anwesend sind.

Für sämtliche Beschlüsse gilt das absolute Mehr.

### **VIII. Vorstand**

Vorstand

Art. 22

Zur Leitung und Besorgung der Vereinsgeschäfte wählt die GV auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand von mindestens fünf Mitgliedern, bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Materialverwalter.

Weitere Funktionen sind möglich. Darüber hinaus sind auch Unterfunktionen möglich. Diese Personen gehören nicht zwingend dem Vorstand an und müssen nicht zwingend an der GV gewählt werden.

Rechte und Pflichten

Art. 23

Der Vorstand führt alle laufenden Vereinsgeschäfte. Er bereitet die verschiedenen Anlässe, Versammlungen und Geschäfte vor. Als ausführendes Organ der GV ist er für die Ausführung der gefassten Vereinsbeschlüsse verantwortlich. Der Vorstand versammelt sich, so oft es der Präsident für notwendig erachtet. Der Vorstand überwacht das gesamte Vereinsleben. Er hat für Einzelausgaben eine Kompetenz von CHF 3'000. Ordentliche Ausgaben für Anlässe, wie z. B. Konzerte, Lotto, Musikreise und Chilbi, sind davon ausgenommen.

Er kann Teilaufgaben delegieren.

Die detaillierten Aufgaben sind in einem separaten Pflichtenheft festgehalten.

Beschlussfassung

Art. 24

Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte des Vorstands erforderlich.

Für sämtliche Beschlüsse gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Ergibt auch die zweite Abstimmung kein Resultat, hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Präsident

Art. 25

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er hat die GV, Vereinsversammlungen und die Sitzungen des Vorstands vorzubereiten und zu leiten.

Er überwacht die gesamte Geschäftsführung des Vereins, die Tätigkeit der anderen Vorstandsmitglieder und die Befolgung der Statuten durch die Organe und Mitglieder.

	Art. 26
Zeichnungsberechtigung	Der Präsident führt mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift.
	Art. 27
Vizepräsident	In Abwesenheit des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident die gleichen Rechte und Pflichten. Er kann zudem für Spezialaufgaben eingesetzt werden.
	Art. 28
Aktuar	Der Aktuar führt das Protokoll der GV, der Vereinsversammlung und der Vorstandssitzungen. Alle Vorkommnisse im abgelaufenen Vereinsjahr fasst er in einem Jahresbericht zusammen.
	Art. 29
Kassier	Der Kassier verwaltet das Vermögen und besorgt alle Finanzangelegenheiten. Er legt an der GV die Jahresrechnung des abgeschlossenen Vereinsjahrs vor. Er hat diese mit den Belegen bis spätestens 14 Tage vor der GV den Revisoren vorzulegen.
	Art. 30
Materialverwalter	Der Materialverwalter hat die Aufsicht über Instrumente, Uniformen und Mobiliar und ist für dessen Instandhaltung verantwortlich. Er führt darüber hinaus ein genaues Verzeichnis. Insbesondere überwacht er die Herausgabe und Rücknahme der Instrumente.
	Zu seiner Entlastung können ein Instrumentenverwalter und ein Uniformenverwalter bestimmt werden.

## **IX. Musikkommission (MUKO)**

	Art. 31
Musikkommission	Die MUKO besteht aus einem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Von Amts wegen gehören der Dirigent und nach Möglichkeit ein Vorstandsmitglied der MUKO an. Der MUKO-Präsident und die weiteren Mitglieder werden von der GV für zwei Jahre gewählt.
	Art. 32
Aufgaben	Die MUKO hat folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wahrung und Förderung der musikalischen Bereiche des Vereins</li> <li>- Vorbereitung und Gestaltung der musikalischen Programme für die Konzerte und Anlässe sowie der Beschaffung der Musikalien (Ausgabenkompetenz: CHF 3'000 pro Jahr)</li> <li>- Aufsicht über sämtliche Musikalien und Führung eines Inventars</li> <li>- Antragsstellung über An- und Verkauf von Instrumenten und Zubehör an den Vorstand</li> </ul>

Die detaillierten Aufgaben sind in einem separaten Pflichtenheft festgehalten.

## **X. Nachwuchskommission (NAKO)**

Nachwuchskommission	<p>Art. 33</p> <p>Die NAKO besteht aus einem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Von Amts wegen gehört der Dirigent als beratende Funktion und nach Möglichkeit ein Vorstands- oder MUKO-Mitglied als Beisitzer der NAKO an. Der NAKO-Präsident und die weiteren Mitglieder werden von der GV für zwei Jahre gewählt.</p>
Aufgaben	<p>Art. 34</p> <p>Die NAKO hat folgende Hauptaufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Betreuung und Entwicklung der Nachwuchsarbeiten des Vereins</li><li>- Koordination der Nachwuchsarbeit mit Volks- und Musikschule</li><li>- Herstellung Kontakt zu jungen Musikschülerinnen und Musikschülern, deren Eltern und Musiklehrpersonen.</li></ul> <p>Die detaillierten Aufgaben sind in einem separaten Pflichtenheft festgehalten.</p> <p>Die NAKO verfügt über eine Ausgabenkompetenz von CHF 1'000 pro Jahr.</p>

## **XI. Revisionsstelle**

Revisionsstelle	<p>Art. 35</p> <p>Alle zwei Jahre werden an der GV zwei Revisoren gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und unterbreiten der GV schriftlich Bericht und Antrag.</p> <p>Sofern nötig und gewünscht kann die Revisionsstelle auch zur Prüfung der separaten Jahresrechnung betreffend der Entschädigung der Kommissionen eingesetzt werden.</p>
-----------------	--

## **XII. Musikalische Leitung**

Dirigent	<p>Art. 36</p> <p>Der Dirigent ist für den musikalischen Bereich verantwortlich. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Dirigenten und des Vereins werden in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt.</p>
Vizedirigent	<p>Art. 37</p> <p>Die GV wählt einen Vizedirigenten. Dieser unterstützt den Dirigenten in seiner Arbeit und vertritt ihn bei Abwesenheit.</p>

## **XIII. Besondere Vereinschancen**

Fähnrich	<p>Art. 38</p> <p>Die GV wählt einen Fähnrich. Der Fähnrich wird mit seiner Wahl Aktivmitglied des Vereins.</p>
----------	---

Der Fähnrich ist für die Vereinsfahne mit Zubehör verantwortlich. Er begleitet auf Anordnung die MGH bei deren Auftritten in Uniform mit der Vereinsfahne.

Zudem kann er mit einer Fahnen-Delegation an einen besonderen Anlass delegiert werden.

Art. 39

Vizefährnich

Die GV wählt einen Vizefährnich. Dieser vertritt den Fähnrich bei Abwesenheit. Der Vizefährnich wird mit seiner Wahl Aktivmitglied des Vereins.

#### **XIV. Finanzen**

Art. 40

Finanzen

Der Verein führt Rechnung über Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vereinsvermögen. Das Kapital ist sicher und dem aktuellen Marktumfeld entsprechend zinstragend anzulegen. Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Vereinsmitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen persönlichen Anspruch.

Art. 41

Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist auf den Mitgliederbeitrag beschränkt.

Art. 42

Versicherung

Das gesamte, nicht den Mitgliedern übertragene Vereinsinventar ist angemessen zu versichern.

#### **XV. Jubilarenkonzert / Gratulationsständchen und Trauergeleit**

Art. 43

Jubilarenkonzert /  
Gratulationsständchen

Hildisrieder Jubilarinnen und Jubilaren werden mit einem kleinen Konzert oder Gratulationsständchen geehrt.

Über die Art und den Rahmen sowie den Teilnehmerkreis entscheidet der Vorstand.

Art. 44

Trauergeleit

Mit Trauermusik und Fahndelegation wird die letzte Ehre erwiesen:

- Aktivmitgliedern und Aktiv-Ehrenmitgliedern
- Ehrenmitgliedern und Ehegatten von Aktivmitgliedern, sofern diese in der Gemeinde Hildisrieden Wohnsitz haben
- den Eltern von Aktivmitgliedern

Mit einer Fahndelegation wird die letzte Ehre erwiesen, sofern die Beerdigung in der näheren Umgebung stattfindet:

- auswärts wohnenden Ehrenmitgliedern
- auswärts wohnenden Ehegatten von Aktivmitgliedern

Beim Todesfall eines Aktivmitglieds wird diesem mit einem Kranz mit Schleife die letzte Ehre erwiesen sowie ein Gedächtnis-Gottesdienst gehalten.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

## **XVI. Auflösung**

Auflösung

Art. 45

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange er aus nicht weniger als zehn Aktivmitgliedern besteht. Im Weiteren kann die Auflösung des Vereins nur mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder an der GV beschlossen werden.

Bei Auflösung geht das vorhandene Vermögen samt Inventar zur Verwaltung an den Gemeinderat von Hildisrieden.

Gründet sich später unter gleichem Namen und mit gleicher Zweckbestimmung (Art. 1 und 2) ein neuer Verein, so kann ihm das Vereinsvermögen zu Eigentum übergeben werden.

## **XVII. Schlussbestimmungen**

Revisionen

Art. 46

Vorstehende Statuten sind zu revidieren, wenn die 2/3-Mehrheit an der GV es verlangt.

Inkrafttreten

Art. 47

Diese Statuten treten nach Genehmigung sofort in Kraft. Dadurch werden die revidierten Statuten vom 28. März 2014 sowie sämtliche eventuell widersprechende Protokollbeschlüsse aufgehoben.

Hildisrieden, 4. März 2022

Musikgesellschaft Hildisrieden

Der Präsident:



Peter Estermann

Der Aktuar:



Beat Disler